



Dienstleistungsvertrag über fahrzeugtechnische Diagnoseleistungen

zwischen

Diagnosetechnik Fischer

Inhaber: Simon Fischer

Fichtenstraße 2

94315 Straubing

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

und

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

§1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich der fahrzeugtechnischen Diagnose.

Hierzu zählen insbesondere:

- Fehlersuche und Diagnose an Fahrzeugen
- Auslesen und Interpretation von Diagnosedaten
- Unterstützung bei komplexen technischen Problemstellungen
- fachliche Beratung im Rahmen der Fehleranalyse

Die Tätigkeit beschränkt sich ausdrücklich auf Diagnose- und Analyseleistungen. Die Durchführung regulärer Werkstatt- oder Reparaturarbeiten ist nicht Bestandteil dieses Vertrags. Ein konkreter Erfolg (z. B. vollständige Fehlerbehebung) wird nicht geschuldet.

§2 Selbstständigkeit

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbstständiger Unternehmer.

Er unterliegt keinen Weisungen hinsichtlich Ortes, Zeit und Art der Durchführung der Tätigkeit, soweit keine zwingenden betrieblichen Abläufe des Auftraggebers entgegenstehen.

Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers erfolgt nicht.

§3 Einsatzzeiten und Mindestabnahme

Die Leistungserbringung erfolgt nach vorheriger Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Umfang, Zeitpunkt und Häufigkeit der Einsätze werden individuell vereinbart.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme einer monatlichen Mindestleistung von:

_____ Stunden pro Monat

oder alternativ:

_____ Diagnoseleistungen pro Monat

Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden dennoch in Rechnung gestellt. Weitere Einsätze können nach Bedarf und gesonderter Abstimmung erfolgen.

§4 Vergütung

Die Vergütung für die erbrachten Leistungen wird individuell zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

Es kann wahlweise eine Abrechnung auf Stundenbasis oder auf Basis einzelner Diagnoseleistungen erfolgen.

Die konkret vereinbarten Konditionen betragen:

_____ € pro Stunde

und/oder

_____ € pro Diagnoseleistung

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der tatsächlich geleisteten bzw. vereinbarten Leistungen.

Die Leistungen sind gemäß §19 UStG umsatzsteuerfrei.

§5 Nutzung von Betriebsmitteln

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung vorhandene Werkstattmittel des Auftraggebers zu nutzen, sofern dies zur Durchführung der Diagnose erforderlich ist.

Ein Anspruch auf bestimmte Betriebsmittel besteht nicht.

Eigene Diagnosegeräte und Arbeitsmittel des Auftragnehmers können eingesetzt werden und haben Vorrang.

§6 Fahrtkosten

Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebiets Straubing sind im Stundensatz enthalten.

Für Einsätze außerhalb dieses Gebiets können Fahrtkosten gesondert vereinbart und berechnet werden.

§7 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

§8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.

Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere aufgrund fehlerhafter Umsetzung von Diagnoseempfehlungen durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen.

§9 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§10 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Durchführung der Diagnose erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Dies umfasst insbesondere Fahrzeugdaten, Fehlerbeschreibungen, bereits durchgeführte Arbeiten sowie relevante Diagnosedaten.

Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch unvollständige oder fehlerhafte Angaben entstehen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§11 Ausfall und höhere Gewalt

Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse nicht erbringen, entfällt die Leistungspflicht für diesen Zeitraum.

Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatzleistung besteht in diesen Fällen nicht.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über einen Ausfall schnellstmöglich informieren.

§12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

(Unterschrift Auftragnehmer)

Ort, Datum

(Unterschrift Auftraggeber)